

**Überörtliche Prüfung der Bauausgaben beim Landkreis Reutlingen
in den Haushaltsjahren 2009 bis 2013**

Auszug aus dem Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) vom 01.07.2014

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>4 Allgemeine Prüfungsfeststellungen 4.1 Zuschlags- und Bindefrist</p> <p>In den Vergabeunterlagen wurde die Zuschlags- und Bindefrist mit bis zu 58 Kalendertagen (KT) festgelegt. Nach § 10 Abs. 6 VOB/A soll die Zuschlags- und Bindefrist nicht mehr als 30 Kalendertage betragen. Eine längere Zuschlags- und Bindefrist soll nur in begründeten Ausnahmefällen festgelegt werden. Das Einholen von Vergabebeschlüssen rechtfertigt grundsätzlich keine längeren Fristen.</p>	<p>Nach der Regelung der Hauptsatzung des Landkreises Reutlingen in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.05.2011 ist für die Vergabe von Aufträgen von über 1,5 Mio. EUR der Kreistag, von über 150.000 EUR bis zu 1,5 Mio. EUR der zuständige beschließende Ausschuss und bis zu 150.000 EUR der Landrat zuständig.</p> <p>Bei allen Maßnahmen, die in die Zuständigkeit des Landrats bzw. des zuständigen beschließenden Ausschusses fallen, wird durch gezielte Planung und Steuerung der Ausschreibungen künftig dafür Sorge getragen, dass die Zuschlags- und Bindefristen nach § 10 Abs. 6 VOB/A von nicht mehr als 30 Tagen eingehalten werden kann.</p> <p>Bei Auftragsvergabe, die in die Zuständigkeit des Kreistags fallen, kann bedingt durch die längere Vorbereitungs- und Bearbeitungszeit die Einhaltung der in § 10 Abs. 6 VOB/A vorgegebenen Zuschlags- und Bindefristen auch für die Zukunft nicht garantiert werden.</p>

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>4.2 Verjährungsfristen für Mängelansprüche</p> <p>In mehreren Fällen wurden - abweichend von der VOB - Verjährungsfristen für Mängelansprüche für Bauwerke von 5 Jahren vereinbart. Nach § 13 Abs. 4 VOB/B beträgt die Regelverjährungsfrist für Bauwerke 4 Jahre. Andere Verjährungsfristen sollen nur vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist. Die ausnahmsweise Verlängerung einer Verjährungsfrist sollte, auf die Fälle beschränkt werden, wo Mängel wegen der Eigenart der Leistung erfahrungsgemäß erst spät ersichtlich werden oder erhebliche Folgeschäden verursachen können.</p> <p>4.3 Niederschrift über den Eröffnungstermin</p> <p>Vor der Eröffnung der Angebote über Hochbaubauleistungen wurden regelmäßig die Namen aller Bewerber, die Vergabeunterlagen erhalten haben, in die Niederschrift eingetragen. Die Bieter konnten so Kenntnis über Bewerber erlangen, die Vergabeunterlagen angefordert haben, aber kein Angebot abgegeben haben.</p> <p>Nach § 12 Abs. 6 VOB/A sind in der Submissionsniederschrift nur die Bieter zu vermerken. Künftig sollen die Namen der Bewerber geheim gehalten werden. Gem. § 12 Abs. 7 VOB/A soll eine gesonderte Bewerberliste geführt werden. Diese ist ordnungsgemäß zu verwahren und geheim zu halten. In die Niederschrift über den Eröffnungstermin sind nur die Bewerber aufzunehmen, die ein Angebot eingereicht haben. Die Niederschriften über den Eröffnungstermin sind bei der Angebotseröffnung zu fertigen.</p>	<p>Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche bei Bauwerken betragen gem. ZTV-Ing. 5 Jahre und beinhalten das gesamte Bauwerk einschließlich der Beläge und Ausstattung.</p> <p>Bei Straßenbaumaßnahmen werden für sonstige Arbeiten nach der ZtV-E Stb für Erdarbeiten 5 Jahre als Verjährungsfrist angesetzt, da dies i. d. R. der größte Posten bei den sonstigen Arbeiten ist. Um nicht für sämtliche Gewerke unterschiedliche Verjährungsfristen vorgeben und vor allem nicht prüfen und überwachen zu müssen, wird für die im kleineren Umfang anfallenden Arbeiten auch die Verjährungsfrist vom Erdbau angesetzt. Bei reinen Belagsarbeiten wird künftig die Regelverjährung nach § 13 Abs. 4 VOB/B von 4 Jahren beachtet. Bei Bau-, Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen wird die bisherige bewährte Praxis beibehalten, da regelmäßig bei diesen Maßnahmen Erdarbeiten in größerem Umfang anfallen.</p> <p>Die Regelungen der VOB/A für die Behandlung der Bewerber, die Vergabeunterlagen erhalten oder eingesehen haben und für die Fertigung der Niederschrift über den Eröffnungstermin werden künftig beachtet.</p>

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>4.4 Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister</p> <p>Nach § 6 Arbeitnehmerentsendegesetz und § 21 Abs. 1 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz i.d.F. des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse, sollen Bieter ausgeschlossen werden, die wegen Verstößen im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR belegt bzw. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurden.</p> <p>Im Vergabeverfahren haben alle Bieter zunächst eine entsprechende Eigenerklärung abzugeben. Nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen sind die öffentlichen Auftraggeber bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 EUR vor Zuschlagserteilung verpflichtet, von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a GewO einzuholen. Entsprechende Auskünfte wurden bisher nicht eingeholt.</p> <p>4.5 Bauaktenführung und Abrechnungsunterlagen</p> <p>Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen waren im Bereich Hochbau nicht immer vollständig und auch nicht einheitlich aufbereitet.</p> <p>5 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben</p> <p>5.1 Erweiterung und Brandschutz bei der Beruflichen Schule Münsingen</p> <p>- Mangelnde Prüfbarkeit der Aufmaße</p> <p>Die in der Schlussrechnung ausgewiesenen Mengen sind überwiegend nicht prüfbar. Die Richtigkeit der Bauausgaben von 43.149,25 EUR kann der Höhe nach nicht abschließend beurteilt werden, da Rapporte, Nachträge und teilweise Aufmaße fehlten. Die Bauleistungen wurden örtlich aufgemessen.</p>	<p>Die gesetzlichen Bestimmungen zu Einholung von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister werden künftig beachtet.</p> <p>Die Aktenführung wurde inzwischen vereinheitlicht. Die Hinweise der GPA wurden hierbei berücksichtigt. Auch bei Bauvorhaben mit extern beauftragten Architekten und Ingenieuren wurden die Zuständigkeit und die Inhalte für die Vergabeakten geregelt. Fehlende Revisionspläne wurden nachgefordert.</p> <p>Soweit möglich wurden uns nun entweder die Aufmaße plausibel dargestellt oder nachträglich die Rapporte und die Nachtragsunterlagen vorgelegt.</p> <p>Insbesondere externe Planer werden künftig zu Beginn der Baumaßnahmen darauf hingewiesen, dass Nachträge rechtzeitig vorzulegen und Aufmaße/Rapporte spätestens mit der Schlussrechnung vollständig vorzulegen sind.</p>

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>- Pos. 1.20 - Montageelement für Wand-WC</p> <p>Der Auftragnehmerin wurden 12 Montageelemente zum Gesamtpreis von netto 1.493,76 EUR vergütet. Diese Menge wurde 2-mal abgerechnet. Nach den vorliegenden Unterlagen wurden nur einmal 12 Montageelemente eingebaut. Dadurch entstand eine Überzahlung in Höhe von 1.777,57 EUR.</p> <p>- Kleinere Abrechnungsfehler</p> <p>Aufgrund von Doppelabrechnungen bei verschiedenen Positionen entstanden kleinere Abrechnungsfehler. Dadurch ergab sich eine Überzahlung von insgesamt 547,77 EUR.</p>	<p>Die Beanstandung der GPA ist gerechtfertigt. Die Erstattung der Überzahlung wurde angefordert und ist am 02.07.2015 eingegangen.</p> <p>Die Beanstandung der GPA ist gerechtfertigt. Auch die Überzahlung in Höhe von 547,77 EUR wurde zurückgefordert und ist am 02.07.2015 eingegangen.</p>
<p>5.2 Neubau der Kaufmännischen Schule Bad Urach</p> <p>- Pos. 3.3 - Solar-Schichtenspeicher</p> <p>Der Schichtenspeicher SolvisIntegral SI-356 incl. Regelung und Warmwasserbereitung wurde zum Preis von 3.475,57 abgerechnet. Im Leistungsumfang der Pos. 3.1 - Solar Wellness Paket 1A - für 5.731,22 EUR, welche die gleichen Leistungen enthält, wurde ebenfalls abgerechnet. Es sind zwei Schichtenspeicher in der Schlussrechnung enthalten, aber nur einer wurde eingebaut. Dadurch entstand eine Überzahlung in Höhe von 4.134,74 EUR.</p>	<p>Es handelt sich aufgrund eines fehlenden Nachtrags um eine unglückliche Darstellung des abgerechneten Solar-Schichtenspeichers in der Schlussrechnung. Tatsächlich eingebaut wurde ein Solar-Schichtenspeicher, allerdings ein höherwertigeres und teureres Modell als ausgeschrieben. Die Berechnung des zweiten Speichers ist daher als Aufpreis für das ausgeführte höherwertigere Modell zu sehen. Korrekt wäre aber die Vorlage und Genehmigung eines Nachtrags gewesen. Der Nachtrag wurde angefordert.</p>

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>- Pos. 3.6 - Schnellmontagerohr</p> <p>Vom Schnellmontagerohr wurden 10 St. mit je 10 m Länge zum Preis von 447,37 EUR/St. abgerechnet. Ausgeschrieben waren nur zwei Stück. Außerdem wurden mit dem Rapport Nr. 6241 nochmals 40 m isolierter Solarschlauch für 36,40 EUR abgerechnet. Da keine Bestandspläne mit der eingezeichneten genauen Leitungsführung und keine detaillierten Aufmaße mit Ortsangaben vorliegen, kann die Richtigkeit der abgerechneten Leitungspläne nicht abschließend beurteilt werden. Bei einem geschätzten mittleren Wärmeverlust im Betrieb von 5 W/m ergibt sich bei dem abgerechneten 240 m Leitungslänge ein Verlust von 1.200 W, eine Größenordnung die zu einem unwirtschaftlichen Betrieb der Anlage führen kann.</p> <p>- Kosten der Solaranlage</p> <p>Für die Solaranlage der Hausmeisterwohnung fiel ein Bruttobetrag von 21.467,87 EUR an. Auch wenn der doppelt erhaltene Speicher mit 4.134,74 EUR abgezogen wird, verbleiben Kosten von 17.333,13 EUR für 5,60 m² Solaranlage mit einem 350 l Speicher. Dies ist in der Größenordnung doppelt so teuer wie üblich. Im vorliegenden Fall wäre beispielsweise der Einbau eines Warmwasserspeichers mit eingebauter Luft-Wasser-Elektrowärmepumpe (Kosten ca. 2.500 bis 3.000 EUR) die wirtschaftlichere Lösung.</p>	<p>Es wurde erst im Sommer 2012, also kurz vor der Fertigstellung des Gebäudes beschlossen, für die Teilnahme am Modellvorhaben „Energieeffizienter Neubau von Nichtwohngebäuden“ ein flächendeckendes Monitoring einzubauen. Das flächendeckende Monitoring war Voraussetzung für die Teilnahme am Modellvorhaben. Der Landkreis erhielt wiederum für die Teilnahme am Modellvorhaben eine beträchtliche Förderung durch die KfW Bank, durch ein zinsverbilligtes Darlehen mit einem Zinssatz von 0,1 % und einer Zinsbindung für 10 Jahre. Zum Zeitpunkt der Entscheidung für die Teilnahme am Modellvorhaben waren die Arbeiten auf der Baustelle in vollem Gang. Durch das Monitoring wurden weitere Schächte für die Leitungen benötigt. Aus diesem Grund musste die Solarleitung durch das ganze Foyer auf die andere Gebäudeseite verlegt werden, um Platz für Kabelbündel des Monitoring zu schaffen. Eine Verlegung der Leitungen in der Außenfassade war nicht mehr möglich, da die Fassadenarbeiten abgeschlossen waren. Zudem waren Zimmerdecken ebenfalls fertiggestellt, so dass auch hier keine Kreuzung oder Einlegearbeiten mehr möglich gewesen wäre. Trotz dieser größeren Leitungslänge funktioniert die Solaranlage und versorgt wie geplant im Sommer auch ohne Einsatz des Kessels die Hausmeisterwohnung mit ausreichend Warmwasser.</p> <p>Vom Kreistag wurde beschlossen, das Gebäude im Passivhaus-Standard auszuführen. Um dieses Ziel zu erreichen, gab es keine Alternative zum Einbau der Solaranlage.</p>

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Der Verwaltung wird deshalb empfohlen, künftig die Wirtschaftlichkeit für Solaranlagen nachweisen zu lassen. Ebenso soll gem. § 7 Abs. 8 VOB/A bestimmte Produkte eines Herstellers nur ausgeschrieben werden, wenn eine allgemeine verständliche Beschreibung nicht möglich ist.</p> <p>- Pos. 9.4 - Bestandspläne</p> <p>Das Anfertigen der Bestandspläne wurde zum Preis von 1.296,00 EUR abgerechnet. In den Unterlagen fehlten verschiedene Dinge wie z.B. die Hydraulik schemata der Heizzentrale, der Schule und für die Solaranlage der Hausmeisterwohnung etc.</p> <p>Die Unterlagen sollten noch bei der Auftragnehmerin oder von dem mit dem Aufmaß und der Rechnungsprüfung beauftragen Fachingenieur angefordert werden.</p> <p>- Nachtrag Regenwasserleitungen aus Geberit dB20-Rohre</p> <p>Die Regenwasserleitungen wurden nicht mit den ausgeschriebenen Loro-Verbundrohren sondern mit Geberit dB20-Rohren ausgeführt. Dazu wurde ein Nachtragsangebot mit neuen Preisen beauftragt, obwohl die Rohrleitungen im Titel 3 Schmutzwasserleitungen und die Isolierung dazu im Titel 5 ausgeschrieben waren. Die Nachtragspreise wurden entgegen § 2 VOB/B losgelöst vom Leistungsverzeichnis (LV) kalkuliert. Im Ergebnis sind durch die Abrechnungen der Nachtragspreise Mehrkosten von brutto 19.534,39 EUR entstanden. Es ist kein Grund erkennbar, warum die höheren Einheitspreise der Regenwasserleitungen im Vergleich zu den Schmutzwasserleitungen vergütet wurden. Die Vereinbarung einer Leistungsänderung wäre hier richtig gewesen und hätte der Regelung des § 2 VOB/B entsprochen.</p>	<p>Grundsätzlich wird bei Einzelprojekten immer die Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen überprüft. So wurde zum Beispiel vor kurzem wegen Unwirtschaftlichkeit die Erneuerung der Solaranlage für die Karl-Georg - Haldenwang-Schule in Münsingen nicht umgesetzt. Andererseits ist zum Schutz des Klimas das Ziel einer möglichst hohen CO²-Einsparung beim Betrieb der Gebäude zu verfolgen.</p> <p>Die Unterlagen wurden angefordert.</p> <p>Die höheren Einheitspreise wurden vergütet, da die Regenwasserleitungen aufwändig in der Fassadendämmung verlegt und nicht wie bei der im Leistungsverzeichnis ausgeschrieben Position im Schacht verlegt wurde. Die Leitungen wurden dazu auf eine geringere Dämmschicht verlegt und danach mit der übrigen Dämmschicht ummantelt. Die Revisionsöffnung mussten ausgespart und abgedichtet werden. Es waren immer wieder Abstimmungen mit dem Bauphysiker erforderlich, wenn z.B. bei Querverzügen im Bereich von Fenstern die bauphysikalisch notwendige Mindestdämmstärke unterschritten werden musste.</p>

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>- Abschluss eines Teilpauschalpreisvertrags statt Einheitspreisvertrags</p> <p>Die Rohbauarbeiten wurden gem. § 4 Abs. 4 VOB/A als Einheitspreisvertrag auf der Grundlage eines LV ausgeschrieben. Nach rechnerischer Prüfung der Haupt-/ Einheitspreisangebote ergab sich eine Bierrangfolge der ersten drei Bieterinnen.</p> <p>Die erstplatzierte Bieterin hatte zugleich ein Teilpauschalpreisangebot für Titel 6.1 bis 6.8 über netto 645.000 EUR abgegeben. Die entsprechende LV-Summe nach Einheitspreisvertrag betrug 720.011,54 EUR.</p> <p>Der Verwaltung ist es vergaberechtlich grundsätzlich nicht verwehrt, mit der Bieterin, die mit dem Haupt-/ Einheitspreisangebot an erster Rangstelle liegt und für die Zuschlagserteilung in Betracht kommt, im Zuge der Auftragserteilung einen anderen Preistyp zu vereinbaren.</p> <p>Bei einer einvernehmlichen Änderung des ursprünglichen Angebots ist aber der allgemeine haushaltsrechtliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Änderung nur dann möglich, wenn die Teilpauschalpreisvergabe nicht mit Risiken behaftet ist, d.h. die ausgeschriebenen Leistungen und deren Mengenansätze stimmig sind. Nur dann ist davon auszugehen, dass dem Auftraggeber keine finanziellen Nachteile drohen.</p> <p>Hierzu muss zunächst vom Auftraggeber im Detail geprüft und belegt werden, ob und in welchem Umfang Aufrundungen bei den für die Leistungsbeschreibungen ermittelten Mengenansätzen erfolgten. Das Ergebnis solcher Prüfungen konnte in den Bauakten nicht vorgefunden werden.</p> <p>- Auffällige Einheitspreise</p> <p>Gegenstand der Teilpauschalierung waren u. a. Leistungen, die im Einheitspreis-LV mit auffällig niedrigen Preisen angeboten waren. Aus den vorgelegten Unterlagen war nicht erkennbar, ob vor der Vergabe Aufklärungsgespräche über diese Auffälligkeiten geführt wurden.</p>	<p>Die Auftragsnehmerin war bei der Submission, ohne Berücksichtigung des Angebotes von 3 % und ohne Wertung der Nebenangebote, die günstigste Bieterin. Im Rahmen der Prüfung des Hauptangebotes und der vorgelegten Nebenangebote erfolgte sowohl die Prüfung der Auskömmlichkeit der Pauschalisierung mit einer Ermäßigung der Angebotssumme für die Titel 06.01 - 06.08 um rund 75.000,00 EUR als auch eine erneute Massenprüfung.</p> <p>Insbesondere die Reduktion der Massen für die Boden- und Deckenplatten wurde erkannt. Die Prüfung ergab jedoch, dass diese Massenänderungen zu keiner Veränderung der Rangfolge geführt hätten.</p> <p>Insofern wurde festgestellt, dass die Annahme des Nebenangebotes mit der Pauschalierung kein Wettbewerbsvorteil für die Auftragsnehmerin bedeutet hat und gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit gegeben war.</p> <p>Die auffälligen Einheitspreise wurden bei der Prüfung der Angebote festgestellt und aufgeklärt.</p>

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Über die Sichtbetonqualität gibt es in den Akten keine Aussagen, sie ist daher noch zu prüfen.</p> <p>Für den Betonstahl wurden insgesamt 136.053,84 kg zu 0,91 EUR/kg abgerechnet, ausgeschrieben waren nur 80.000 kg. Hier entstand also eine Mehrmenge von 56.053,84 kg. Daher ist noch zu überprüfen, ob der in der Pauschale enthaltene Stahl zusätzlich ganz oder teilweise in der Pos. 2570 aufgemessen und abgerechnet wurde.</p> <p>- Pos. 96.04.01.B - Hochwasserschutz WU-Beton - Unklare Nachtragsvereinbarung</p> <p>Hier wurde eine Pauschale zum Nachtragspreis von 86.030,27 EUR abgerechnet. Der Nachtrag wurde mit Datum vom 01.03.2013 vereinbart. Eine Leistungsbeschreibung, Mengen- oder Preisermittlung lagen nicht vor. Die Nachtragsbegründung „Hochwasserschutz gemäß Auflagen in der Baugenehmigung“ war nicht nachvollziehbar. Solche Forderungen waren aus der Baugenehmigung nicht ersichtlich.</p> <p>Ferner waren im LV Position für WU-Beton enthalten und zwar die Pos. 1270 - Zulage Bodenplatten als WU-Bauteil, d = 0,25 m², 440 m² für 0,93 EUR/m² - sowie die Pos. 1340 - Zulage ... zu Außenwände.... als WU-Bauteil, 250 m² für 2,28 EUR/m². Diese Leistungen waren Gegenstand der abgerechneten Pauschale Pos. 95.01.01 über 645.000 EUR. Auch wenn die Bodenplatten und alle Außenwände komplett in WU-Beton hergestellt wurden, können sich hierfür maximal 4.277,31 EUR Mehrkosten ergeben. Daraus ergibt sich das für den abgerechneten Nachtragspreis für mindestens 81.752,96 EUR keine Begründung erkennbar ist. Die vollwärmegeschützten Außenwände bis zum Dach aus WU-Beton herzustellen ergibt unter technischen Gesichtspunkten keinen Sinn. Die Menge der tatsächlich ausgeführten WU-Wandflächen dürfte daher erheblich kleiner sein.</p>	<p>Die Architekten gehen davon aus, dass die Oberfläche bei einer Begutachtung in der Oberflächenqualität SB 3 anerkannt werden würden.</p> <p>Nach Rücksprache der Architekten mit der Auftragsnehmerin und dem Statiker wurde ein Fehler bei der Prüfung des Aufmaßes festgestellt. Die insgesamt 6.940,24 kg Betonstahl zum Einheitspreis von 0,91 EUR können nach Feststellung des Architekten in Höhe von brutto 7.290,13 EUR zurückgefordert werden.</p> <p>Die Zahlung in Höhe von 7.290,13 EUR ist am 23.07.2015 eingegangen.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Ausschreibung und Vergabe gab es keine freigegebene Hochwassergefahrenkarte. Auf Veranlassung der ArGe KSBU in Abstimmung mit dem Landkreis, wurde vom Regierungspräsidium Tübingen vor Baubeginn im August/September 2010 diese noch nicht veröffentlichte Karte vorgelegt. Nach Abwägung der Risiken wurde festgestellt, dass der EFH des Gebäudes um 0,45 cm angehoben wird.</p> <p>Die Entscheidung wurde bereits im Jahr 2013 in der Hochwasser- und Hagelwetterlage als die einzige Richtige bestätigt, da das Erdgeschoss des Gebäudes ohne diese Maßnahmen überflutet worden wäre.</p> <p>Bedingt durch diese Entscheidung wurden konstruktive Sondermaßnahmen erforderlich, die zum Nachtrag Hochwasser mit insgesamt 86.030,27 EUR führten.</p>

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
<p>- Pos. 85.02.01 - Mehrkosten Bauzeitverkürzung</p> <p>Das Nebenangebot für die Bauzeitverkürzung auf ca. 6,5 Monate wurde zum Angebotspreis von 25.000 EUR abgerechnet. Nach ursprünglichen Vertragsunterlagen war die Ausführungsfrist vom 27.09.2010 bis 31.07.2011. Im Auftragsschreiben lautete die Frist 27.09.2010 bis KW 22/2011. In den Akten lagen weder ein Abnahmeprotokoll oder Aufmaße noch Bautagebücher vor. Somit war nicht ersichtlich, ob die verkürzte Bauzeit eingehalten wurde. Dagegen spricht das Datum der Schlussrechnung und der Nachtragsangebote vom 28.01.2013. Auch die Daten der Rapporte sprechen dagegen. Demnach erschien es unwahrscheinlich das der Termin KW 22/2011 eingehalten wurde und die Abrechnung der Pos. 95.02.01 berechtigt war</p> <p>- Pos. 1.15 - Zulage Ausführung der Elemente mit Haftmagnete - Pos. NT 01 - Minderung Haftmagnete</p> <p>Die Leistungen nach Pos. 1.15 wurden 22mal zum Preis von 866 EUR/St. abgerechnet. Sie enthalten zwei Haftmagnete mit Unterbrechungsdrucktaste, die Rauchschalterzentrale RSZ5, zwei Rauchschalter, den betriebsfertigen Einbau und die Abnahme. Die Nachtragspos. NT 01 wurde 20mal zum Mindestpreis von -187,50 EUR/St. vergütet. Sie betrifft den Wegfall eines Haftmagneten</p> <p>Die Brandschutztür-Elemente und die Rauchschutztür-Elemente waren aber bereits incl. Gleitschienen-Türschließer, elektronischer Feststellung für beide Flügel, Schließfolgeregelung, integriertem Rauchmelder und Rauchmeldezentrale ausgeschrieben, so dass zusätzliche Haftmagneten nur im Sonderfall erforderlich sind.</p> <p>Dadurch ist eine Überzahlung von brutto 7.666,86 EUR entstanden.</p>	<p>Aus dem Teilnahmeprotokoll vom 01.06.2011 ist ersichtlich, dass die Voraussetzungen für die Wertung des Nebenangebotes Nr. 2 im Rahmen der Schlussrechnung gegeben waren. Das Ziel war der geschlossene Rohbau bis zum Dach und der dadurch vorgezogene Baubeginn der nachfolgenden Gewerke. Kleinere Tätigkeiten wie das Schließen von Aussparungen waren nicht Teil der Betrachtung. Die Abnahme der Gesamtleistung für die Technikgewerke erfolgte am 30.05.2011. Anschließend wurde mir der Ausführung der Sanitärarbeiten begonnen. Die Fensterbauer haben die Aufmaße für die Fensteranlagen erstellt. Tatsächlich konnte durch die Bauzeitverkürzung das Interimsgebäude früher als geplant abgebaut und zum Teil in das Berufliche Schulzentrum Reutlingen umgezogen werden, wo es bereits ab September 2011 wieder aufgebaut wurde.</p> <p>Die Erstattung der Überzahlung in Höhe von 7.666,86 EUR ist beim Landratsamt Reutlingen am 09.04.2014 eingegangen.</p>

LR 24

Landratsamt Reutlingen
- Kreiskämmerei -
Eing. 02. Nov. 2015
11



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Handwritten: 03.11.15
Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

LANDRATSAMT REUTLINGEN
LANDRAT
29. OKT. 2015

VZ		b. R.	
Dez.	X	z. K.	
10	X	z. Bearb.	
11		A. E.	
BdLR		z. d. A.	
		WV	

Landratsamt
Postfach 21 43
72711 Reutlingen

LANDRATSAMT REUTLINGEN
DEZERNAT 1
Eingangs:
Tübingen 27.10.2015
Name: Thomas Schmitt
Durchwahl: 07071 757-3725
Aktenzeichen: 14-4/2244 A-27 Lkr Reutlingen
01/1 (Bitte bei Antwort angeben)

01/2		z. Bearb.	X
11	X	z. d. A.	
12		A. E.	
13		b. Str.	
14			

Kopie:

Überörtliche Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Reutlingen 2009 - 2013
Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 01.07.2014 und
Stellungnahme des Landratsamts vom 09.05.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium bestätigt gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO, dass die überörtliche Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Reutlingen in den Haushaltsjahren 2009 bis 2013 abgeschlossen ist.

Die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 01.07.2014 getroffenen Feststellungen können aufgrund der Stellungnahmen und Zusagen des Landkreises als erledigt gelten.

Das Regierungspräsidium bittet um Unterrichtung des Kreistages über das Ergebnis und den Abschluss dieser Prüfung (§ 41 Abs. 5 Satz 1 LKrO).

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature
Lohmiller

rpt